



GEMEINDE BOCKHORST

Landkreis Emsland
- Der Bürgermeister -

Kirchstr. 20

Telefon: 04967 / 268 **Fax:** 04967 / 939078

Sprechzeiten: montags 14.00 - 17.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Samtgemeinde Nordhümmling

Herr Hüntelmann, Tel.: 05955/200-29

Herr Lindemann Tel.: 05955/200-32

Fax: 05955/200-20

E-Mail: info@nordhuemmling.de

Sprechzeiten:

Montag-Mittwoch: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Bockhorst, den ²⁹. Dezember 2017

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“-im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.


Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“ nebst der Begründung rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“ der Gemeinde Bockhorst befindet sich südlich der Ortslage von Bockhorst, zwischen der Hauptstraße (L 30) im Westen und dem Weidenweg im Osten bzw. Südosten. Die vorliegende 2. Änderung umfasst jeweils Teile der Flurstück Nr. 96/5, 96/8, 96/9 und 96/10 der Flur 4, Gemarkung Bockhorst im nordwestlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 15. Der Gebietsabgrenzung der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Weidenweg Teil II“ einschließlich Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Kirchstraße 20 in Bockhorst und im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling- Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bockhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.


Mönnikes
Bürgermeister

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

